

Gesetzestechische Vormeinung 14.11.2024
Kulturförderungsgesetz
(KFG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **440.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Kulturförderungsgesetz (KFG) vom 15.11.1996¹⁾ (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 1a (neu)

Begriffsbestimmungen

¹⁾ In diesem Gesetz werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- a) Zugang zu Kultur: Die Gesamtheit der Massnahmen zur Förderung des Kontakts zwischen Kultur und Öffentlichkeit, die namentlich die öffentliche Präsentation, die Sensibilisierung, die Vermittlung und die kulturelle Teilhabe umfasst;

¹⁾ SGS [440.1](#)

-
- b) Kulturakteur oder Kulturakteurin: jede natürliche Person, die kulturelle Aktivitäten durchführt, insbesondere eine Künstlerin oder ein Künstler sowie jede Person, die in der Kunst- und Kulturvermittlung, in der Technik, in der Verwaltung, spezialisiert in Geistes- und Sozialwissenschaften oder im Kunsthandwerk tätig ist;
 - c) kulturelle Institutionen: Einrichtungen, die aufgrund einer Infrastruktur, oder in Ermangelung dieser, eine dauerhafte Organisation, die regelmässig eine kulturelle Tätigkeit ausüben oder der Öffentlichkeit ein kulturelles Programm anbieten;
 - d) kulturelle Aktivitäten: alle Massnahmen, die die Kulturproduktion und den Zugang zur Kultur umfassen, ob einmalig oder dauerhaft, ob als Amateurschaffende oder professionelle Kulturschaffende, sowie Schutz und Aufwertung des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes;
 - e) kulturelle Infrastruktur: ein Gebäude oder eine dauerhafte Einrichtung, die hauptsächlich für kulturelle Aktivitäten genutzt wird;
 - f) Kultur- und Kreativwirtschaft: Gesamtheit der Wirtschaftssektoren deren hauptsächliches Ziel das künstlerische Schaffen, die Entwicklung, die Produktion, die Reproduktion, die Förderung, die Verbreitung oder der Vertrieb von Gütern, Dienstleistungen und Tätigkeiten, die einen kulturellen, künstlerischen und/oder kulturerblichen Inhalt aufweisen, ist;
 - g) Kulturproduktion: Prozess zur Realisierung eines künstlerischen Werks, der insbesondere die Recherche, das kreative Schaffen, die öffentliche Präsentation, die Vermittlung und die Verbreitung umfasst.

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Staat und Gemeinden unterstützen die kulturellen Tätigkeiten von Privatpersonen und privaten Institutionen; sie üben eine Rolle bei der Förderung und Unterstützung kultureller Tätigkeiten sowie als Impulsgeber aus und handeln gemäss der ihnen im Rahmen des Gesetzes übertragenen Aufgaben, ohne die künstlerische Gestaltungs- und Ausdrucksfreiheit einzuschränken.

² Im Rahmen dieser Aufgabe achten der Staat und die Gemeinden insbesondere auf die Einhaltung folgender Grundsätze:

- a) die Vielfalt kultureller Aktivitäten, unabhängig davon, ob sie von Amateuren oder professionellen Kunstschaffenden ausgeübt werden;
- b) die Freiheit der Kunst und die Freiheit der Meinungsäusserung;
- c) die kulturellen Rechte, insbesondere der Zugang zu Kultur und die kulturelle Teilhabe für alle Menschen;

- d) die soziale, wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit kultureller Aktivitäten;
- e) die Einhaltung fairer Arbeitsbedingungen für Kulturschaffende und Mitglieder der künstlerischen und kulturellen Produktionskette.

³ Der Staat und die Gemeinden stellen ebenfalls sicher, dass ihre Massnahmen zur Kulturpolitik und zur Kulturförderung, insbesondere in den Bereichen Bildung, sozialer Zusammenhalt, wirtschaftliche und touristische Entwicklung, kohärent sind.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Der Staat unterstützt die Kulturförderung, insbesondere in den folgenden Bereichen: Literatur, bildende Kunst, darstellende Kunst, audiovisuelle und digitale Kunst und interdisziplinäre Tätigkeiten.

⁴ Der Staat ist in erster Linie zuständig für die folgenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- a) Unterstützung der professionellen kulturellen Produktion;
- b) Unterstützung von kulturellen Aktivitäten und Projekten von kantonaler Bedeutung;
- c) Förderung der kulturellen Kooperation und Zusammenarbeit auf kantonaler, interkantonaler, nationaler und internationaler Ebene, insbesondere im Rahmen von gemeinsamen Förderprogrammen oder gemeinsamen Einrichtungen, sowie des Inlaufbringens professioneller kultureller Werke und der Förderung ihrer Verbreitung innerhalb und ausserhalb des Kantons;
- d) Unterstützung und Förderung von interdisziplinären Kulturprojekten, die insbesondere die Eingliederung, den sozialen Zusammenhalt und die Integration von Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten fördern;
- e) Unterstützung und Ermutigung der Gemeinden, sich als Kulturregionen zusammen-zuschliessen, um lokale Synergien zu stärken und die regionale Kulturarbeit zu fördern.

Art. 4 Abs. 1

¹ Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben:

- a) (geändert) Respektiert die regionalen und sozialen Eigenheiten, die Zweisprachigkeit und das gegenseitige Verständnis zwischen den Gemeinschaften;

Art. 5 Abs. 1

¹ Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben:

- c) (geändert) stellt sicher, dass die Ausbildung in den Schulen auf allen Ebenen das kulturelle Leben durch gemeinsam von den Abteilungen für Kultur und Bildung finanzierte Massnahmen einbezieht;
- e) (geändert) kann Finanzhilfen für kulturelle Investitionen von kantonalem Interesse gewähren;
- f) (neu) stellt die Unterstützung und Beratung von Kulturschaffenden durch das Amt für Kultur oder durch öffentliche oder private Organisationen, denen er diese Aufgabe übertragen kann, sicher.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die Gemeinden beteiligen sich an der Kulturförderung, namentlich indem sie lokale kulturelle Amateuraktivitäten unterstützen, insbesondere im Bereich der kulturellen Animation, der Ausbildung und der lokalen kulturellen Infrastrukturen. Sie handeln autonom und treffen die notwendigen organisatorischen Massnahmen.

³ Sie sorgen für die Bewahrung und die Förderung des Kulturerbes von lokalem Interesse und erfüllen insbesondere die ihnen durch die Spezialgesetzgebung zugewiesenen Obliegenheiten.

Art. 6a (neu)

Unterstützungsvereinbarungen

¹ Um die gesetzten Ziele zu erreichen, vergeben der Staat und die Gemeinden ihre Unterstützung in folgender Form:

- a) Vergabe von einmaligen, regelmässigen oder erneuerbaren Finanzhilfen wie Subventionen, Preise und Stipendien;
- b) Ankäufe oder Aufträge, Wettbewerbe, Finanzierung von künstlerischen Interventionen in öffentlichen Infrastrukturen (Kunst am Bau);
- c) direkte Leistungen und logistische Unterstützung;
- d) jede andere geeignete Form der Unterstützung.

² Bei der Vergabe dieser Fördermittel für kulturelle Aktivitäten berücksichtigen der Staat und die Gemeinden insbesondere die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Grundsätze sowie die folgenden Kriterien:

- a) die Qualität und künstlerische, kulturelle und wissenschaftliche Relevanz;

- b) die kulturelle Wirkung;
- c) den Einbezug von unterrepräsentierten kulturellen Bereichen;
- d) die Zugehörigkeit zur professionellen oder zur Amateurkultur;
- e) die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit;
- f) die Einhaltung von Vergütungsbedingungen, die den Richtlinien der Dachverbände entsprechen, insbesondere in Bezug auf die Lohn-
gleichheit und die berufliche Vorsorge;
- g) die Verankerung im kulturellen Leben des betreffenden Gebiets;
- h) die kulturelle Ausstrahlung;
- i) die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit einer Unterstützung.

³ Bei der Anwendung dieser Grundsätze und Kriterien wird der Art und dem Zweck der kulturellen Tätigkeit Rechnung getragen.

Art. 7a (neu)

Unterstützung der Kultur- und Kreativwirtschaft

¹ Der Staat kann einmalige, regelmässige oder erneuerbare Finanzhilfen in einer frühen Entwicklungsphase für Projekte im Bereich der Kreativ- und Kulturindustrie bereitstellen.

² Der Staat handelt komplementär und in enger Zusammenarbeit mit allen Akteuren in diesem Bereich.

³ Der Staat richtet einen Sonderfonds zur Unterstützung von Projekten in diesem Bereich ein. Dieser Fonds wird von den für die Kultur und die Wirtschaft zuständigen Dienststellen gespeist.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Subventionsentscheid kann von Bedingungen, wie der Einreichung eines Budgets oder der finanziellen Beteiligung von Gemeinden oder Dritter, sowie von der Abgabe einer Nachhaltigkeitsbewertung abhängig gemacht werden.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Subventionen, Stipendien, Ankäufe, Aufträge, Preise und Wettbewerbe werden finanziert durch:

Aufzählung unverändert.

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

² Ist der Bauherr eines vom Staat subventionierten Bauvorhabens oder einer bedeutenden Renovierung gemäss Absatz 1 eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine öffentlich-rechtliche Institution, so sieht der Bauherr eine Kunst-am-Bau-Intervention vor. In diesem Fall wird die staatliche Subvention für die Kunst-am-Bau-Intervention zum gleichen Satz wie für den Rest des Bauwerkes berechnet.

Art. 16 Abs. 1

¹ Der Staatsrat übt folgende Befugnisse aus:

- a) (geändert) er erlässt, am Anfang jeder Legislaturperiode und auf der Grundlage des Regierungsprogramms, Richtlinien zur Kulturförderung in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetz und seinen Grundsätzen;

Art. 17 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Das mit den kulturellen Angelegenheiten beauftragte Departement (nachstehend: Departement) übt folgende Befugnisse aus:

- c) (geändert) es entscheidet im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen über die Anträge des Kulturrates oder der Fachkommissionen;

² In Sonderfällen kann es seine Entscheidungsbefugnis dem Kulturrat oder einer Fachkommission übertragen.

Art. 18 Abs. 3 (geändert)

³ Der Kulturrat unterbreitet dem Departement insbesondere die Anträge für die Zuteilung von einmaligen Unterstützungen und Preisen.

Art. 18a (neu)

Fachkommissionen

¹ Auf Vorschlag der für die Kultur zuständigen Dienststelle kann das Departement Fachkommissionen einsetzen, die sich aus Fachleuten des betreffenden Bereichs zusammensetzen und von denen mindestens ein Mitglied auch Mitglied des Kulturrats ist.

² Die Fachkommissionen unterbreiten Anträge zuhanden des Departements über die Vergabe von einmaligen, regelmässigen oder erneuerbaren finanziellen Unterstützungen.

Art. 21 Abs. 1

¹ Die kulturellen Institutionen des Staates im Sinne dieses Gesetzes sind:
c^{bis}) (neu) das kantonale Amt für Archäologie;

Art. 24 Abs. 4 (geändert)

⁴ Sie bieten Schülern, Lehrlingen und Studenten, Lehrpersonen aller Stufen und Forschern günstige Zugangsmöglichkeiten zu Information und Forschung.

Art. 26 Abs. 1

¹ Das Departement:

- a) (geändert) achtet darauf, dass die Tätigkeit der Institutionen mit den Zielen und Grundsätzen des Gesetzes übereinstimmt;

Art. 30 Abs. 1

¹ Zweck des Archivs ist:

- b) (geändert) die Verfahren und Instrumente zur Verwaltung von Dokumenten und Archiven in den kantonalen Institutionen und Dienststellen der Verwaltung zu überwachen;

Art. 32 Abs. 1

¹ Die Kantonsbibliothek (nachstehend: Bibliothek):

- b) (geändert) macht die für die Öffentlichkeit notwendigen Informationsquellen zugänglich und erleichtert deren Gebrauch;
- c) (neu) stellt die Koordination des Netzwerks der wissenschaftlichen Bibliotheken des Wallis sicher.

Art. 33 Abs. 1

¹ Zweck der Bibliothek ist:

- g) (geändert) die Zusammenarbeit zwischen den Bibliotheken, den Dokumentationsstellen und den ikonographischen Zentren des Staates zu gewährleisten;

- h) (neu) die Koordination und Animation eines Netzwerks von wissenschaftlichen Bibliotheken im Zusammenhang mit der tertiären Bildung sicherzustellen.

Art. 36.1 (neu)

Kantonales Amt für Archäologie

a) Aufgabe

¹ Das kantonale Amt für Archäologie ist für die administrative und rechtliche Betreuung von Bauten in archäologischen Gebieten zuständig. Es sammelt, untersucht, bewahrt und erschliesst das Material und dokumentiert die Ausgrabungen. Es kann diese Aufgaben auch durch Dritte ausführen lassen.

Art. 36.2 (neu)

b) Ziele

¹ Das kantonale Amt für Archäologie verfolgt folgende Ziele:

- a) das Material aus archäologischen Ausgrabungen auf dem Gebiet des Kantons Wallis zu sammeln und zu konservieren;
- b) die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten zu untersuchen und auszuwerten, namentlich durch Veröffentlichungen oder jedes andere Mittel;
- c) im Weiteren die anderen, im kantonalen Baugesetz (BauG), im kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) und in der dazugehörigen Verordnung (NHV) festgelegten Ziele zu erfüllen.

Titel nach Art. 36.2 (geändert)

4.4 Musikschulen und Ausbildungsstätten im Bereich der darstellenden Künste (Theater, Tanz und Zirkus)

Art. 36a Abs. 1^{bis} (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

^{1bis} Der Staat anerkennt, im Sinne des vorliegenden Gesetzes, die nicht professionell zertifizierenden Ausbildungsstätten im Bereich der darstellenden Künste (Theater, Tanz und Zirkus) (nachstehend: die Schulen für kulturelle Ausbildung), welche die Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung erfüllen, die auf dem Vereinbarungsweg zwischen dem Staat und dem Verband der Walliser Schulen für kulturelle Ausbildung im betreffenden Bereich (Theater, Tanz und Zirkus) festgelegt wurden.

² Um anerkannt zu werden, muss eine Musikschule oder eine Schule für kulturelle Ausbildung mindestens auf Ebene einer Region im Sinne des Gesetzes über die Regionalpolitik mit dezentralen Unterrichtsorten breite und vielfältige Ausbildungsmöglichkeiten anbieten können. Vom Zeitpunkt ihrer Anerkennung durch den Staatsrat an wird die Schule von Amtes wegen Mitglied des Verbands der Walliser Musikschulen und des Verbands der Walliser Schulen für kulturelle Ausbildung des betreffenden Bereichs (Theater, Tanz oder Zirkus).

³ Diese Anerkennung bildet Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Staat und der betreffenden Schule.

Art. 36b Abs. 1 (geändert)

¹ Es wird eine Konsultativkommission eingesetzt, in welcher der Staat, die Gemeinden, der Verband der kantonalen Musikschulen, der Verband der Schulen für kulturelle Ausbildung im Bereich der darstellenden Künste und die auf kantonaler Ebene im Bereich der Musik und der darstellenden Künste aktiven Verbände vertreten sind. Diese wird vor jedem Anerkennungsentscheid durch den Staatsrat zu Rate gezogen. Sie nimmt ebenfalls Stellung zu den Vereinbarungsprojekten zwischen dem Staat und dem Verband sowie zwischen dem Staat und einer Musikschule oder Schule für kulturelle Ausbildung. Überdies wird sie zum Modus der Berechnung der Subventionen durch den Kanton und die Gemeinden angehört. Der Staat kann die Kommission ausserdem zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung in Musik oder in den darstellenden Künsten konsultieren.

Art. 36c Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (geändert)

¹ Der Staat und die Gemeinden beteiligen sich an der Finanzierung der anerkannten Musikschulen und Schulen für kulturelle Ausbildung im Bereich der darstellenden Künste (Theater, Tanz und Zirkus).

² Die finanzielle Beteiligung des Staates beläuft sich auf 50 Prozent der subventionsberechtigten Kosten im Sinne von Absatz 4.

³ Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden beläuft sich auf mindestens 10 Prozent der subventionsberechtigten Kosten im Sinne von Absatz 4. Dieser Beitrag wird von den Kursgebühren der Schüler, die auf ihrem Gemeindegebiet wohnen, abgezogen.

⁵ Die Beteiligung des Staates und der Gemeinden werden anhand der Anzahl Lektionen pro jungem Schüler mit Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde berechnet. Die Begriffe Lektion und junger Schüler sind im Reglement definiert.

⁶ Nach Anhörung des Verbands des entsprechenden Bereichs bestimmt der Staat vor Beginn jedes Schuljahres die Zahl der subventionierten Lektionen für sämtliche Musikschulen und Schulen für kulturelle Ausbildung.

Art. 36e Abs. 1 (geändert)

¹ Der Staat animiert die Musikschulen und die Schulen für kulturelle Ausbildung im Bereich der darstellenden Künste (Theater, Tanz und Zirkus) nach Rücksprache mit den Gemeinden dezentrale Unterrichtsorte zu schaffen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ²⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

Die Präsidentin des Grossen Rates: Muriel Favre-Torelloz

Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...

-